Kopie

Polizeisportverein Kiel

von 1921 e. V.

Satzung

I. Allgemeines

In der nachstehenden Neufassung der Satzung wurde auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

(1) Der Verein heißt Polizei-Sportverein Kiel von 1921 e. V. (im folgenden PSV genannt)
Gründungstag ist der 16. April 1921.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Gerichtsstand ist Kiel.

(3) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, der zuständigen Landesfachverbände, des Sportverbandes Kiel und der zuständigen Kreisfachverbände.

(4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Mittel des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung sportlicher Aktivitäten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, rassistischer und wirtschaftlicher Art ab.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind zu betrachten:

a) Durchführung regelmäßiger Turn-, Sport- und Spielstunden, von Wettkämpfen, Lehrgängen und Zeltlagern.

b) Bereitstellung und Erhaltung der erforderlichen Übungsgeräte, Räume und Plätze, sowie der erforderlichen Fachliteratur.

c) Anstellung bzw. Verpflichtung von zur sachgemäßen Leitung geeigneten Personen der Aus- und Weiterbildung, der Trainings- und Übungsstunden und Wettkämpfen.

d) Durchführung von Versammlungen, Werbeveranstaltungen und Vorträgen innerhalb des Vereins und seiner einzelnen Abteilungen.

II. Die Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des PSV können entweder natürliche Personen (persönliche Mitglieder) oder Personengesellschaften und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden.

(2) Persönliche Mitglieder sind:

a) Ordentliche Mitglieder: alle Aktiven ab 18 Jahre

b) Jugendmitglieder: alle Aktiven unter 18 Jahre

c) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt die Ordnung der Ehrungen.

(3) Fördernde Mitglieder:
natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die dem PSV angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder entsprechend.

(4) Zum Zwecke der Mitgliederwerbung können befristete Mitgliedschaften beantragt und vom Vorstand genehmigt werden. Die befristete Mitgliedschaft darf einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft – Datenschutz

(1) Vorbedingung für die Aufnahme ist der schriftliche Antrag beim Vorstand des PSV. Bei Minderjährigen muss die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Gründe über die Nichtaufnahme brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf die Mitgliedschaft im PSV. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Erhalt des ablehnenden Bescheides Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.

(4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen

Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den PSV erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(5) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an die dafür zuständigen Sport- und Fachverbände nicht zulässig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

(2) Der Austritt aus dem PSV ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Austritt von Minderjährigen ist gleichzeitig eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Mitglieder, die im Verein mit Ämtern betraut waren, haben bei ihrem Austritt satzungs- und ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen. Das Mitglied gibt eine schriftliche Erklärung ab, dass sämtliche überlassene Mitgliederdaten dem Verein zurückgegeben wurden bzw. bei einer Speicherung auf einer EDV – Anlage die Löschung mit eventuell vorhandenen Daten – Kopien erfolgt ist. Mit dem Austritt enden alle Ämter.

(4) Ein Mitgliedsausweis wird nur auf Antrag ausgestellt. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Vereins und ist beim Austritt zusammen mit empfangenem Sport- und Spielgerät und sonstigem Vereinseigentum zurückzugeben.

(5) Bei Austritt enden die Rechte und Pflichten mit dem letzten Tage des Quartals. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beitragsrückstände sind gleichwohl zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Abteilungen zu beachten und sich im übrigen Vereinsleben so zu verhalten, wie es den Interessen des PSV und seiner Abteilungen entspricht. Sie haben die dem PSV gehörenden oder zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte schonend zu behandeln.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen in den Satzungen und Ordnungen genannten Veranstaltungen und den Turn- und Sportgedanken im Sinne der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze zum Wohle des Vereins zu fördern.

(3) Die Mitglieder haben jeden Wohnungs-, Namens- und Kontowechsel dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, insbesondere durch Erteilen einer Einzugsermächtigung. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Zahlung ist eine Bringschuld. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind sowohl aktiv als passiv wahlberechtigt. Sie haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und ihren Abteilungsversammlungen. Dieses gilt nicht für befristete Mitgliedschaften.

(5) Jugendmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Versammlungen ihrer Abteilungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7 Ausschluss

(1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Er kann erfolgen, wenn das Mitglied

a) sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht hat,

b) den Verein oder seine Organe schwer beleidigt hat,

c) vorsätzlich gegen Satzung, Ordnungen, Beschlüsse oder Interessen des Vereins verstoßen hat,

d) sich gegenüber Mitgliedern oder im Spiel- oder Wettkampfbetrieb grob unsportlich verhält,

e) trotz Mahnungen mit 6 Monatsbeiträgen im Rückstand geblieben ist.

(2) Gegen den Ausschluss ist die Berufung vor dem Schlichtungsausschuss möglich (s. § 20 der Satzung). Das Berufungsverfahren ist in der Ordnung für den Schlichtungsausschuss geregelt. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, 4 u. 5 sind anzuwenden.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

(3) Schriftverkehr mit Mitgliedern, insbesondere im Ausschlussverfahren, gilt dieser 3 Tage nach Zusendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

III. Organe

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Sportbeirat.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf im Vereinsheim statt, um über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt.

(3) Mitgliederversammlungen sind durch Aushang im Vereinsheim mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu berufen.

(4) Sie beschäftigt sich in der Hauptsache mit

a) den Geschäftsberichten und Entlastungen des Vorstandes und
b) des Kassenwarts,
c) der Genehmigung des Haushaltes,
d) den Neuwahlen und
e) Satzungsänderungen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, welches vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

(7) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB kann aus bis zu sieben Mitgliedern bestehen.
Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Verein vertreten.
Der Organisationsleiter der Polizei Show kann ein weiteres Vorstandsamt wahrnehmen. Er hat nur eine Stimme.

(8) Dem Sportbeirat gehören an:

die Vorstandsmitglieder,
Ehrenvorsitzende,
Schriftwart,
stellv. Kassenwarte,
Gerätewart,
die Leiter der Abteilungen und
Beisitzer nach Bedarf.

Dem Sportbeirat obliegt die Beschlussfassung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, wenn die Mitgliederversammlung nicht kurzfristig über die anstehenden Probleme beraten und beschließen kann. Der Sportbeirat kann gegen die Beschlüsse des Vorstandes Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Ausschüsse des Vereins

(1) Ständige Ausschüsse des Vereins sind:
a) der Jugendausschuss,
b) der Schlichtungsausschuss,
c) der Heimausschuss.

Den Jugendausschuss des Vereins bildet der Vereinsjugendwart als Vorsitzender des Jugendausschusses, der stellvertretende Jugendwart, der Jugendschriftwart und je zwei Kinder/Jugendliche als Vertreter ihrer jeweiligen Abteilung. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
Dem Jugendausschuss obliegt die Unterstützung der Abteilungsleiter, der Übungsleiter, der Mannschaftsführer und sonstiger Funktionsträger in den Abteilungen in Betreuung und Weiterbildung der Vereinsjugend auf kulturellem Gebiet sowie die Heranziehung der Jugend zur Mitarbeit.
Die Aufgaben des Schlichtungsausschusses definiert § 20 der Satzung.
Die Zusammensetzung des Ausschusses regelt die Ordnung für den Schlichtungsausschuss.
Die Zusammensetzung pp. des Heimausschusses regelt die Ordnung für den Heimausschuss sowie deren Verwaltungsordnung.

(2) Nicht ständige Ausschüsse werden vom Vorstand von Fall zu Fall eingesetzt.

§ 10 Abteilungen und Vereinsjugend

(1) Innerhalb des Vereins ist die Bildung von Abteilungen nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

(2) Kinder und jugendliche Mitglieder aller Abteilungen bilden die Vereinsjugend. In der Vereinsjugend werden über den Rahmen der von den Abteilungen organisierten sportlichen Betätigungen hinaus Heimabende und kulturelle Veranstaltungen durchgeführt, die weitgehend von der Jugend selbst gestaltet werden

(3) Für die Abteilungen und die Vereinsjugend gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Das Vermögen der Abteilungen und der Vereinsjugend ist Eigentum des Vereins. Ausgaben und Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

b) Alle von den Abteilungen und der Vereinsjugend getätigten Abschlüsse haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn dieselben von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gegengezeichnet sind.

c) Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen, der Vereinsjugend und der Ausschüsse beizuwohnen und sich an den Verhandlungen beratend zu beteiligen. Auf den Versammlungen der Abteilungen und der Vereinsjugend haben die besonders beauftragten Mitglieder des Vorstandes Stimmrecht. Erheben diese gegen die Beschlüsse der Abteilungen oder der Vereinsjugend Einspruch, so hat dieser aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch den Sportbeirat. Das Berufungsverfahren regelt sich nach § 20 der Satzung. Die Abteilungsleiter haben die Pflicht, den Vorsitzenden entsprechend zu unterrichten.

d) Abteilungsversammlungen finden nach Bedarf statt, um über wichtige Abteilungsangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Im ersten Quartal eines jeden Jahres finden im Vorfeld der Jahreshauptversammlung des Vereins die Abteilungsversammlung statt. Diese entlastet und wählt für eine Amtszeit von einem Jahr die Abteilungsleiter, dessen Vertreter sowie sofern erforderlich weitere Funktionsträger der Abteilung und fasst die Abteilung betreffende Beschlüsse.

Bezüglich des Stimm- und Rederechts bei Abteilungsversammlungen gelten analog die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf die Mitgliederversammlung (s. § 8) und die Geschäftsordnung. Über die Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
Neu gewählte Abteilungsleiter werden auf der Jahreshauptversammlung des Vereins vorgestellt.
Die Abteilungsleiter vertreten den Verein gegenüber den jeweils anerkannten Fachverbänden.
Sie sind gegenüber den Funktionsträgern und Übungsleitern ihrer Abteilung weisungsbefugt und haben auf die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins in ihrer Abteilung zu achten.

IV. Wahlen

§ 11 Wahlen

(1) Der Vorstand, sowie die Mitglieder des Beirats mit Ausnahme des Jugendwartes, wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu/Wiederwahl im Amt.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit gewählt.

(3) Die Mitglieder des Heimausschusses und des Schlichtungsausschusses werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. § 11 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wählbar für den Vorstand, für den Sportbeirat und den Schlichtungsausschuss sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder.

(5) Wiederwahl ist statthaft.

(6) Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Ausgeschiedene Kassenprüfer dürfen erst nach 2 Jahren wieder gewählt werden. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

(7) Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und des Sportbeirates können auf jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Wahl ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu wiederholen. Der Vorstand kann bis zur Neuwahl Ersatzmitglieder kommissarisch einsetzen.

V. Finanzordnung

§ 12 Mitgliederbeiträge

(1) Die Aufnahmegebühren und die Mitgliederbeiträge werden jeweils durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann durch den Vorstand ermäßigt, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 13 Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) den Mitgliederbeiträgen und
b) sonstigen Einnahmen.

§ 14 Ausgaben des Vereins

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

a) Verwaltungsausgaben,
b) Aufwendungen im Sinne des § 2 und
c) sonstigen Ausgaben.

§ 15 Haushaltsplan des Vereins

(1) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
Die Ausgaben sollen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen.
Die Genehmigung des Haushaltsplanes obliegt der Jahreshauptversammlung.

(2) Der Vorstand kann zur Fortführung der laufenden Geschäfte vom Beginn des Geschäftsjahres bis zur Jahreshauptversammlung monatlich bis zu 10 % der im Entwurf des Haushaltsplanes vorgesehenen Ausgaben genehmigen.

(3) Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes kann der Vorstand Ausgaben ohne eine weitere Zustimmung der Jahreshauptversammlung vornehmen.

§ 16 Rechnungslegung

Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht aufzustellen und mit dem Jahresabschluss der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zum Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

(3) Auf Antrag der Kassenprüfer erteilt die Jahreshauptversammlung dem Kassenwart Entlastung.

VI. Sonstiges

§ 18 Ehrungen

Der Verein verteilt an verdiente Mitglieder des Vereins oder andere Personen:

a) die Jugendnadel,
b) Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold,
c) das Ehrenprei des Vereins,
d) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins.

Das Nähere regelt die Ordnung der Ehrungen.

§ 19 Gerichtsbarkeit

(1) Für alle schuldrechtlichen Streitigkeiten des Vereins mit Mitgliedern oder Außenstehenden ist nur der ordentliche Gerichtsweg zulässig.

(2) Im Falle strafbarer Handlungen gegen den Verein und im Verein ist der Vorstand zur Stellung eines Strafantrages berechtigt. Für Schäden, die dem Verein aus dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten eines oder mehrerer Mitglieder entstehen, haften diese einzeln oder gemeinsam.

§ 20 Schlichtungsausschuss

(1) Bei Ausschluss aus dem Verein (§ 7) oder Einspruch gegen Beschlüsse der Abteilungen (§ 10) sowie Differenzen zwischen den Organen oder mit den Mitgliedern kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

(2) Das Nähere regelt die Ordnung über den Schlichtungsausschuss.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die anlässlich der Teilnahme an Übungen, Lehrstunden, Versammlungen, Sitzungen, Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen mit Beteiligung von Vereinsmitgliedern eintreten.

§ 22 Geschäftsordnung

Die Organe des Vereins führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Geschäftsordnung.

§ 23 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen und vorher bekannt gegebenen Tagesordnungspunkt „ Auflösung des Vereins“ mit Neunzehntelmehrheit beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Bei Auflösung sind bis zu drei Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt allein den Verein.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jürgen Bockmeyer
(Vorsitzender)

Tobias Brockstedt
(Stellvertretender Vorsitzender)

Dierk Möller
(Geschäftsführer)

Jürgen Neumann
(Kassenwart)

Jana Hlavka
(Pressewartin)

Marcel Schmidt
(Sportwart)